# Hausordnung für das Kantonsspital Winterthur

(vom 6. Dezember 2010)1

Die Spitaldirektion des Kantonsspitals Winterthur verfügt:

§ 1. Die Hausordnung bezweckt insbesondere

Zweck

- a. die Gewährleistung der Sicherheit am Kantonsspital Winterthur (KSW),
- b. die Unterstützung des ordentlichen Betriebes zur optimalen Erfüllung des Auftrages des KSW,
- c. die Wahrung der Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten.
- § 2. Die Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich Geltungsbereich im KSW aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Studierende, das Personal sowie Drittmittelangestellte.

- <sup>2</sup> Sie gilt in allen Räumen des KSW (auch in zugemieteten), auch in solchen des Unterrichts und der Forschung, in Personalunterkünften und -restaurants sowie im gesamten zum KSW gehörenden Umgelände.
  - § 3. 1 Der Zutritt zum KSW ist auf folgende Personen beschränkt: Zutritt zum

Krankenhaus

- a. Patientinnen und Patienten des KSW.
- b. Personal des KSW, einschliesslich der im Einzelfall Beigezogenen,
- c. Begleitpersonal, Betreuerinnen und Betreuer sowie Besucherinnen und Besucher von Patienten.
- d. Studentinnen und Studenten sowie Dozierende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern,
- e. Mitglieder der für das KSW bestellten Kommissionen und Behör-
- f. Personen, die Aufträge des KSW zu erfüllen haben,
- g. Besucherinnen und Besucher von allgemein zugänglich erklärten Betrieben im KSW (Cafeteria, Kiosk usw.) sowie Veranstaltungen.
- <sup>2</sup> Andere Personen bedürfen zum Zutritt der Einwilligung der zuständigen Stelle.

1 1.7.11 - 73

#### Verbotene Tätigkeiten

- § 4. ¹ Ohne Bewilligung sind untersagt:
- a. der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
- b. Werbungen, Sammlungen und Rundfragen für politische Äusserungen, gewerbliche und ideelle Zwecke, z.B. durch Flugblätter und Anschläge,
- politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- d. Veranstaltungen von Vereinigungen,
- e. Ausstellungen,
- f. das Fotografieren und Filmen sowie Aufnehmen und Ermittlungen für Presse, Radio, Fernsehen.
  - <sup>2</sup> Bewilligungen erteilt die Spitaldirektion.

## Beachtung von Weisungen

- § 5. Anordnungen und Weisungen im KSW sind zu befolgen. Das gilt insbesondere für:
- a. Rauchverbot,
- Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen sowie des Drogenhandels,
- c. Brandschutzvorschriften und Brandschutzmassnahmen,
- d. Sperrung von Räumen und Zugängen,
- e. Umgang mit technischen Anlagen, wie z.B. mit Personen- und Warenaufzügen,
- f. Benützung der Parkanlagen,
- g. Parkierungsordnungen.

#### Besuchszeit

§ 6. Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichte Besuchsordnung und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des Personals zu halten.

## Elektrische Geräte / Fahrgeräte

- § 7. <sup>1</sup> Mitgebrachte Fahrzeuge und Geräte (PC, Telefon, Fernsehund Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster usw.) dürfen nur mit Bewilligung der Direktion Infrastruktur an das Stromnetz angeschlossen werden.
- $^2\,\mathrm{Die}$  Bewilligung kann von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.
- <sup>3</sup> Es dürfen nur vom KSW zugelassene Fahrgeräte in den Räumen und Gängen eingesetzt werden.

§ 8. 1 Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie Hygienegegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, vorschriften wie z.B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.

- <sup>2</sup> Das Halten und Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
  - <sup>3</sup> Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- <sup>4</sup> Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.
- § 9. 1 Der Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vor- Ergänzende schriften zu erlassen.

Vorschriften

- <sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den Departements- und Institutsdirektoren in Bezug auf den Kontakt von Dritten mit Patientinnen und Patienten sowie von Patientinnen und Patienten untereinander zu.
- § 10. Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion. Vollzug, Sie kann weitere Stellen im KSW mit dem Vollzug beauftragen.

Sanktionen

- <sup>2</sup> Zuwiderhandlungen können mit Busse und Hausverbot bestraft werden. In leichten Fällen kann ein Verweis oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- <sup>3</sup> Die Spitaldirektion kann unzulässige Anschläge und Gegenstände kostenpflichtig entfernen lassen. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen (wie unzulässige Anschläge und Flugzettel) und anderer Gegenstände von geringem Wert besteht kein Anspruch.
- § 11. Diese Hausordnung wurde vom Spitalrat am 16. Dezember Inkrafttreten 2010 gestützt auf § 15 des Statuts über das Kantonsspital Winterthur (KSW-Statut) vom 14. Juni 2010<sup>2</sup> genehmigt.
- <sup>2</sup> Sie tritt am 1. April 2011 in Kraft und löst die allgemeine Hausordnung für die kantonalen Krankenhäuser vom 8. April 1980 ab.

3 1.7.11 - 73

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OS 66, 330; Begründung siehe ABI 2011, 939.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> LS 813.161.